

Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth
für die Gemeinde Fuhlendorf

Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“

Hier: Inkraftsetzung des Bebauungsplans entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf hat in ihrer Sitzung am **29.04.2024** die Satzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung, entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung wird nach der erfolgten Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf: 20/7 teilweise (tlw.), 43/3 tlw., 44/1, 44/2, 45/1 tlw., 45/2 tlw., 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 356 tlw., 357/7, 357/24 tlw. und 431.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen örtlich begrenzt:

- im Norden, Nordosten und Nordwesten durch die Offenwasserbereiche des Bodstedter Boddens,
- im Osten durch die Schilfgürtel, die östliche Abgrenzung der Hafenzuwegung sowie Siedlungsflächen von Fuhlendorf,
- im Süden durch die Ortsdurchfahrt Fuhlendorf (Dorfstraße),
- im Westen durch Schilfgürtel, die westliche Abgrenzung des Straßenraums der Zuwegung des Hafens und der Hafenstraße.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt damit 1,43 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist zudem in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann jedermann vorgenannte Satzung und die zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung im Internet auf der Seite des Amtes Barth unter <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen> und zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>).

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf (über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

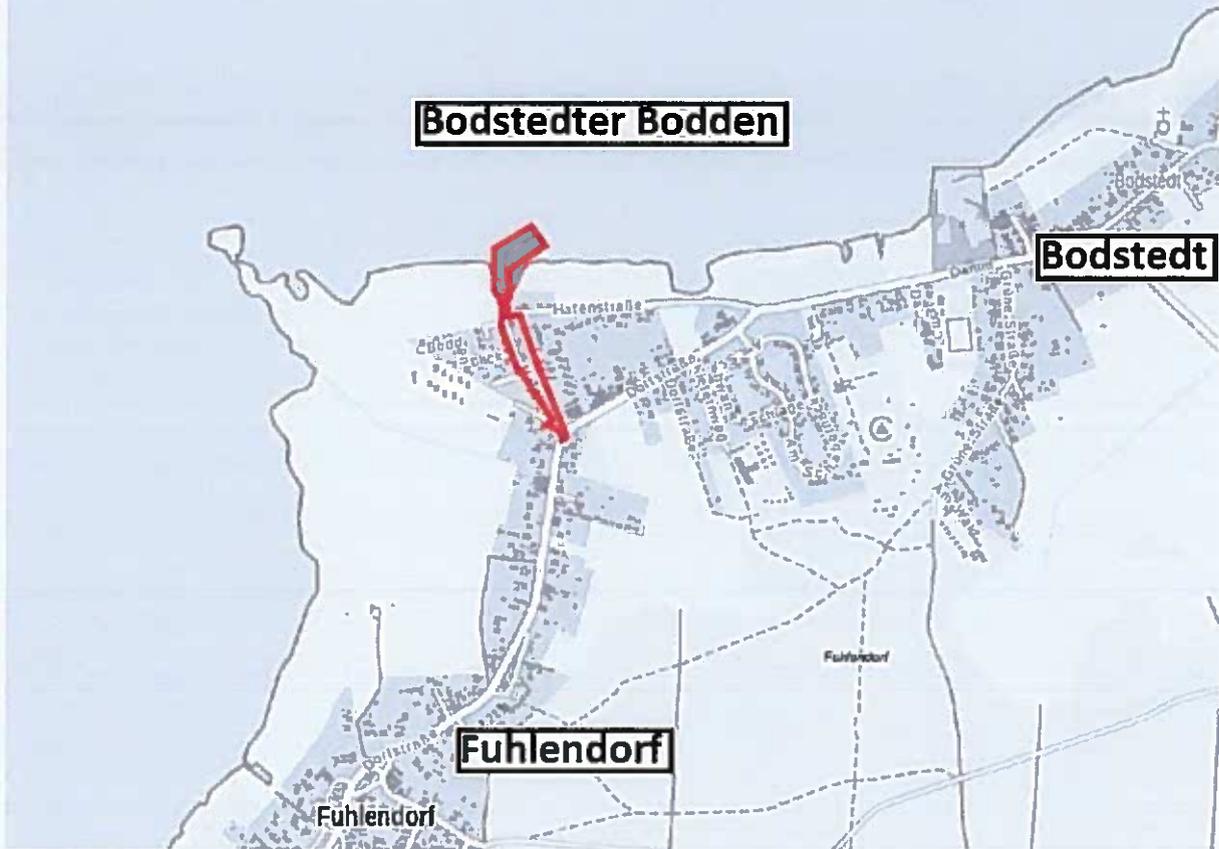
Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Fuhlendorf, den 21.05.2024

Groth
Bürgermeister





Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“ der Gemeinde Fuhlendorf (GeoPortal MV 2019)

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten
ausgehängt am:
abzunehmen am:

22.05.2024
06.06.2024

abgenommen am:


Unterschrift

Unterschrift